

Gemeindevertreter

Jürgen Ostländer

Im Winkel 2, 15741 Bestensee

An den

Bürgermeister der Gemeinde Bestensee

Eichhornstraße 4-5

15741 Bestensee

Bestensee, 27. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Holm,

hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom 22.02.2024 Ablehnung meines Antrages auf Akteneinsicht,

hier Einsichtnahme in

- 1. Unterlagen die nachweisen, wann der beschlossene Haushalt 2023, BS 78-2023, der Kommunalaufsicht des Landkreises zur Verfügung gestellt oder übersandt wurde.**
- 2. Unterlagen die nachweisen, wann der beschlossene Antrag „Einzelgenehmigung Aufnahme Kredit für Investitionen nach § 69 Abs. 2 BbgKVerf“ , BS 79-2023 , hier Kreditaufnahme in Höhe von 11,6 Mio. Euro, der Kommunalaufsicht des Landkreises zur Genehmigung übersandt wurde.**
- 3. Unterlagen die nachweisen in welcher Höhe der Kassenkredit BS 31-2023 bisher in Anspruch genommen wurde und wofür das Geld verwandt wurde.**

Widerspruch ein.

In Ihren ablehnenden Bescheid führen Sie aus, dass ich den Antrag unter dem Briefkopf der Fraktion „Plan Bestensee“ gestellt hätte und mir dadurch die Akteneinsicht verwehrt werden muss, da es nur mir persönlich möglich wäre diesen Antrag zu stellen.

Der von Ihnen beauftragte Herr Ludwig stellt nicht infrage, dass ich in der Funktion „Gemeindevertreter“ bin. Die Kommunalverfassung hebt das Recht jedes Gemeindevertreter hervor, die Verwaltung zu kontrollieren. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Antrag durch eine Einzelperson oder eine Fraktion erfolgt. Die Notwendigkeit der Kontrolle muss begründet werden. Die Begründung konnten Sie meinem Antrag entnehmen und wird durch Herrn Ludwig nicht angezweifelt.

Die Gewährung einer Akteneinsicht stellt im Rahmen der Kommunalverfassung ein hohes Rechtsgut dar, da es der Kontrolle der Verwaltung dient. Dort ist geregelt unter welcher Voraussetzung dem

„Gemeindevertreter“ eine Akteneinsicht zu gewähren ist. Es ist aber auch abschließend festgelegt, wann diese Akteneinsicht zu verwehren ist. Gemäß § 29 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf sind Auskunft und Akteneinsicht zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen.

Diese Bedingungen des Satz 4 wurden durch Sie nicht geprüft, obwohl hier die Verweigerungsgründe abschließend gesetzlich beschrieben sind.

Gleiches gilt für befangene Gemeindevertreter, für die nach § 29 Abs. 1 S. 6 BbgKVerf kein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht besteht. Nach der neu strukturierten Regelung des § 29 BbgKVerf gelten diese Ausschlussstatbestände nunmehr ausdrücklich nicht nur für das Akteneinsichtsrecht, sondern auch für den Auskunftsanspruch. Befangenheit ist bei meiner Person nicht anzunehmen und auch nicht angezeigt worden.

Im Unterschied zum unbeschränkten Auskunftsrecht für jeden einzelnen Gemeindevertreter gemäß § 36 Abs. 2 GO stand das Akteneinsichtsrecht für jeden einzelnen Gemeindevertreter gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 GO unter dem Vorbehalt, dass „die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder von Ausschüssen stehen“. Ein unbeschränktes Akteneinsichtsrecht war gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 GO nur auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion zu gewähren.

Nunmehr sind für den Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch gemäß § 29 Abs. 1 BbgKVerf einheitliche Voraussetzungen normiert. Aus der Gerichtsordnung ist somit abzuleiten, dass auch Fraktionen einen Antrag auf Akteneinsicht stellen können und diese dann auch noch tiefergehende Einsichten in Vorgänge nehmen können. Eine Ablehnung der Akteneinsicht nur weil ein Briefkopf einer Fraktion genutzt wurde, ist somit nicht möglich.

Danach kann jeder „Gemeindevertreter“ im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Es wird also klargestellt, dass sowohl das Auskunftsrecht als auch das Akteneinsichtsrecht nur im Rahmen der funktionellen Aufgabenerfüllung als „Gemeindevertreter“ besteht. Das Individuum spielt dabei keine Rolle! Ich gehe nicht davon aus, dass Ihnen die Rolle von Gemeindevertretern innerhalb von Fraktionen nicht bekannt ist.

Auffällig ist für mich wieviel Mühen verwandt werden, um diese beantragte Akteneinsicht nicht zu gewähren! Die Darstellung der Versandnachweise und die Vorlage von Kontoauszügen wäre lange nicht so aufwendig gewesen, wie die Erstellung dieses ablehnenden Bescheides.

Ich beantrage den Ablehnungsbescheid zurückzunehmen und die Akteneinsicht kurzfristig zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Ostländer